

Bekanntmachung

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Sachgebiet 42 – Gewässerschutz - Abfallrecht
Az. 42-6410.03-0017-2019-st

**Wasserrecht und Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung;
Temporäre Verlegung des Reisleinsbachs unter der A7 während der Bauarbeiten, u. a. Fl.-Nr.
455/1, Gmkg. Wallmersbach, Stadt Uffenheim;
Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-
prüfung (UVPG)**

Gegenstand:

Die Autobahndirektion Nordbayern beabsichtigt die Autobahnbrücke der A7 über den Reisleinsbach zu sanieren und muss während der Bauarbeiten zu diesem Zweck auch den Reisleinsbach im Bereich der Brücke einige Meter neben den bisherigen Gewässerverlauf verlegen.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Nach § 68 Abs. 1 WHG benötigt der Gewässerausbau grundsätzlich eine Planfeststellung durch das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim.

Die Autobahndirektion Nordbayern beantragte mit Antragsunterlagen des Ingenieurbüros R. Göller GmbH, Nürnberg vom 08.12.2020 die wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 WHG.

Für das hier beantragte wasserwirtschaftliche Vorhaben war nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG in Verbindung mit der Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu untersuchen, ob die beantragte Verfüllung des Mühlkanals erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert.

Bei der nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung durchzuführende Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung

Die Autobahndirektion Nordbayern beabsichtigt die Autobahnbrücke der A7 über den Reisleinsbach zu sanieren und muss während der Bauarbeiten zu diesem Zweck auch den Reisleinsbach im Bereich der Brücke einige Meter neben den bisherigen Gewässerverlauf verlegen.

Hierzu soll der ursprüngliche Bachlauf im Bereich vor der Brücke und unmittelbar danach mit jeweils eine Aufschüttung mit unbelastetem Bodenaushob (Z0-Material) verfüllt und der Bachlauf in ein Stahlbetonrohr in den Bereich der darunter führenden Straße verlegt. Die Verrohrung hat einen DN 1200 und eine Länge von 45 m.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Die Maßnahme wird im Zusammenhang mit dem Brückenbauwerk der A7 (BW 699b) umgesetzt. Durch die Planänderung werden mehrere Brückenbauwerke (BW 693a, 694b, 695c, 699b, 700b) der A7 (Würzburg-Ulm) in geringem Umfang (ca. 0,045 ha) erweitert.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für das Vorhaben werden 0,045 ha Fläche für Erweiterungen aller o. g. Brückenbauwerke in Anspruch genommen. Neuversiegelungen finden nicht statt. Es werden ca. 3.500 m³ für die Erdarbeiten benötigt. Das Fließgewässer Reisleinsbach wird für die Bauzeit im Bereich der Brücke verändert.

Der Boden- und Wasserhaushalt wird nicht (dauerhaft) verändert.

Näheres ist im Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung erläutert.

1.4 Erzeugung von Abfällen

Als Abfälle fallen das bestehende Trogbauwerk und die temporäre Bachverrohrung nach Abschluss der Bauarbeiten an.

1.5 Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Durch den Baubetrieb sind nur temporäre Verkehrs- und Immissionsbelastungen durch Baufahrzeuge und Baubetrieb zu erwarten. Wenn die Maßnahme fertig gestellt ist, fallen keine derartigen Verschmutzungen oder Belästigungen an.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, insbesondere mit Blick

1.6.1 auf verwendete Stoffe und Technologien

Durch den geplanten Gewässerausbau ist, mit Blick auf die eingesetzten Stoffe und Technologien, nicht von einem gesteigerten umweltrelevanten Unfallrisiko auszugehen. Die für das Vorhaben eingesetzten Technologien entsprechen den bei Erdbauarbeiten allgemeinen Techniken.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Eine Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung ist nicht gegeben.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten. Auch während des Baubetriebes sind keine Verfahren mit gefährlichen Stoffen oder erhöhten Unfallrisiken geplant. Allenfalls während der Bauarbeiten kann es vorkommen, dass Wasser oder Luft verunreinigt werden. Entsprechende Schutzmaßnahmen werden ergriffen.

2. Standort des Vorhabens

2. 1. Bestehende Nutzung des Gebiets (Nutzungskriterien)

Das Vorhabengebiet ist derzeit eine Wasser-, Grün- bzw. Straßenfläche. Die Fläche, in der die Verrohrung verlegt wird, wird als Grün- oder Straßenfläche (Gemeindeverbindungsstraße Wallmersbach-Brackenlohr) genutzt.

Der Standort befindet sich unter und neben der A7 entlang der Gemeindeverbindungsstraße Wallmersbach-Brackenlohr.

2.2. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um einen Bachlauf mit angrenzender Straße und geringen Anteilen von Grünflächen.

Der Reisleinsbach ist kein naturnahes Gewässer. Er ist stark bis mäßig verändert. Unterhalb der Autobahnbrücke verläuft er in einer Betonverschalung.

Vor Ort sind nur wenige Gehölze von der Baumaßnahme betroffen. Fällungen finden nur dann statt, wenn die Tötung anderer Tierarten vermieden wird. Notwendiger Ersatz wird gepflanzt.

Schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden.

Schützenswerte Tierarten wie Vögel und Fledermäuse kommen ggf. im Bereich der Baumaßnahme vor. Sie werden durch spezielle Schutzmaßnahmen während der Bauphase geschützt: So werden die Unterführungen während der Bauphase offengehalten, um Kollisionen der Fledermäuse mit dem Autobahnverkehr zu verhindern.

2.3. bis 2.3.11 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Vorliegend wurden für alle besonders geschützten Gebiete im Sinne der Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG geprüft, ob diese im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen bzw. aufgrund der anlagenbedingten Wirkfaktoren erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf diese Gebiete zu erwarten sind.

Das Plangebiet betrifft das Vogelschutzgebiet Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich von Würzburg nach Nr. 2.3.1 der Anlage 3 zum UVPG als Schutzgebiet. Die Flächen sind aber nur geringwertig, da durch die Autobahn vorbelastet. Dementsprechend sind die Eingriffe durch die Baumaßnahmen nur sehr gering.

Das Vorhaben liegt im Überschwemmungsgebiet des Reisleinsbachs nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG). Durch das Vorhaben sind aber keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss zu befürchten. Der gewählte Durchmesser der Verrohrung ist ausreichend für die Zeit der Baumaßnahme. Nach Abschluss der Maßnahme wird der bisherige Zustand wiederhergestellt.

Weder die übrigen in Anlage 3 Nr. 2.3 ff. des UVPG genannten gemäß Bundesnaturschutzgesetz geschützten Gebiete noch Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG werden von dem Vorhaben beeinträchtigt bzw. berührt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die relevanten Umweltschutzgüter, Schutzgutfunktionen und sonstige Aspekte einer nachhaltigen Umweltvorsorge sind lokal begrenzt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Während der Bauphase wird ein Teilbereich des Gewässers verrohrt.

Zudem kommt es baubedingt zu Verkehrs- und Immissionsbelastungen durch Baufahrzeuge und Baubetrieb. Bodenverdichtungen sind im Arbeitsstreifen nicht auszuschließen

Das Vorhaben liegt weit über 650 m von den nächsten Wohnhäusern entfernt.

3.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Das ist hier nicht gegeben.

3.3 Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Es geht um ein weitgehend künstlich verändertes Gewässer, das auf einer Länge von 45 m für ca. 22 Monate verrohrt, überfüllt und parallel zum bisherigen Verlauf verlegt werden soll.

Die Maßnahme ist räumlich auf die Autobahnbrücke, den Reisleinsbach und die Gemeindeverbindungsstraße im Bereich dieser Brücke und die unmittelbar angrenzenden Grünflächen beschränkt.

Eine Verunreinigung von Wasser oder Luft ist allenfalls während der Bauphase zu besorgen. Es werden dagegen Schutzmaßnahmen ergriffen, um zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe ins Erdreich gelangen können. Die die zeitlich beschränkte, aber kurzzeitig auftretende Geräusch- und Staubentwicklung sind keine nachteiligen Störungswirkungen zu erwarten.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die unter Nr. 3.3 genannten Maßnahmen treten während der Bauzeit mit Sicherheit ein, wenn die Maßnahmen umgesetzt werden.

3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Auswirkungen treten nur während der Bauphase ein.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

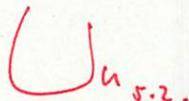
Die Maßnahme wird gemeinsam mit der Brückenbaumaßnahme an der A 7 umgesetzt.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Mögliche negative Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenwelt können bei ordnungsgemäßer Bauausführung und Einhaltung der Vorgaben aus der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie dem landschaftspflegerischen Begleitplan beschränkt bzw. verhindert werden.

Dieser Bekanntmachungstext ist auch auf den Internetseiten des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter folgendem Link abrufbar: www.kreis-nea.de/qr/27a

Neustadt a.d.Aisch, den 02.02.2021



Wust (Oberregierungsrat)

81.02-02.21